

# SATZUNG

## des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Fambach e.V.

---

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Staatlichen Grundschule Fambach und hat seinen Sitz in Fambach.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck,
  - die Förderung von Bildung und Erziehung der Staatlichen Grundschule Fambach zu erweitern und zu ergänzen,
  - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern,
  - die Schule bei ihren Bemühungen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßigem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Organisation von Veranstaltungen zur Förderung des Schullebens,
  - Pflege der Tradition der Schule,
  - Ergänzende Anschaffung für die Unterrichtsarbeit,
  - Ergänzende Anschaffung zur Gestaltung der Schule.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

**SATZUNG**  
**des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Fambach e.V.**

---

**§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlich erklärten Austritt beendet werden, endet durch den Tod des Mitglieds, Ausschluss oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (3) Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder wenn es seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung (siehe Anlage 1).

**§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

**§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Der/ dem Vorsitzenden
  - b) Der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Der/ dem Kassierer(in)
  - d) Der/ dem Schriftführer(in)
  - e) Beisitzer(innen)

**SATZUNG**  
**des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Fambach e.V.**

---

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei unter § 8 Absatz 1 a) bis d) genannten Personen vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand wird von den Mitgliedern für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (7) Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder rechtsgültig.
- (8) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung sind zulässig.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderer Vertreter aus dem Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

**§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands.
2. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
3. Die Berufung eines Kassenprüfers.  
Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jeder-

## SATZUNG des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Fambach e.V.

---

zeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
5. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

### § 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.

### § 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu verändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.



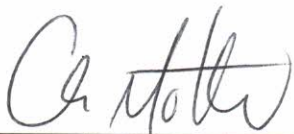

### § 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Fambach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Grundschule Fambach zu verwenden hat.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fambach, 30.03.2023

 _____ (Carsten Behn) (1. Vorsitzender)	 _____ (Matthias Wilke) (2. Vorsitzender)	 _____ (Christiane Möller) (Kassiererin)	 _____ (Anne Simon) (Schriftführerin)
---	---	---	---

**SATZUNG**  
**des Fördervereins der Staatlichen Grundschule Fambach e.V.**

---

**Anlage 1**

**BEITRAGSORDNUNG**

- (1) Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich 12,00 EUR.
- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres durch Lastschriftinzug eingezogen.